

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege

Punkt der 650. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1992

A

1. Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 27. November 1992 beschlossenen Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

B

Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß aus anderen Gründen angerufen wird, die Einberufung auch mit folgendem Ziel zu verlangen:

2. Zu Artikel 9 Nr. 4 a - neu - (§ 46 VwGO),

Nr. 5 a₀ - neu - (§ 84 Abs. 2 Nr. 1 und 2 VwGO),

Nr. 5 a - neu - (§§ 124 bis 125 a VwGO),

Nr. 5 b - neu - (§ 130 a VwGO) und

Nr. 5 c - neu - (§§ 131, 145 VwGO)

Ausgeliefert am 07. DEZ. 1992

In Artikel 9 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5 a einzufügen:

'5a. a) Die §§ 124 und 125 werden durch folgende §§ 124 bis 125 a ersetzt:

"§ 124

(1) Gegen Endurteile einschließlich der Teilurteile nach § 110 und gegen Zwischenurteile nach den §§ 109 und 111 steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn das Verwaltungsgericht oder auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung das Obergerverwaltungsgericht sie zugelassen hat.

(2) Die Berufung ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht,
3. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist oder
4. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

(3) Das Obergerverwaltungsgericht ist an die Zulassung gebunden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Berufung durch Bundesgesetz ausgeschlossen ist.

§ 125

(1) Die Nichtzulassung der Berufung durch das Verwaltungsgericht kann selbständig durch Beschwerde angefochten werden.

(2) Die Beschwerde ist bei dem Gericht, gegen dessen Urteil Berufung eingelegt werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils einzu legen. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil be zeichnen.

(3) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Gericht, gegen dessen Urteil Berufung eingelegt werden soll, einzureichen. Sie muß die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, enthalten.

(4) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(5) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet das Oberverwaltungsgericht durch Beschluß. Der Be schluß bedarf keiner Begründung. Mit der Zurückweisung der Beschwerde durch das Oberverwaltungsgericht wird das Urteil rechtskräftig.

(6) Wird der Beschwerde abgeholfen oder läßt das Oberverwaltungsgericht die Berufung zu, so wird das Be schwerdeverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht. Darauf ist in dem Beschluß hinzuweisen.

§ 125 a

(1) Die Berufung ist bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils einzulegen.

(2) Die Berufungsschrift muß das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen; im Falle des § 125 Abs. 6 beträgt die Begründungsfrist einen Monat nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung. Die Begründung ist bei dem Obergericht einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muß einen bestimmten Antrag enthalten sowie die verletzte Rechtsnorm und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben."

b) Der bisherige § 125 wird § 125 b.¹

Als Folge

a) ist in Artikel 9 nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a einzufügen:

'4a. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort "und" ersetzt.

b) In Nummer 2 wird das Wort "und" durch einen Punkt ersetzt.

c) Nummer 3 wird gestrichen.'

b) ist in Artikel 9 vor der neuen Nummer 5 a folgende Nummer 5 a₀ einzufügen:

'5a₀. In § 84 Abs. 2 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefaßt:

- "1. wenn die Berufung oder die Revision zugelassen worden ist, das Rechtsmittel einlegen,
2. wenn die Berufung oder die Revision nicht zugelassen worden ist, Nichtzulassungsbeschwerde einlegen oder mündliche Verhandlung beantragen; wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt."

c) sind in Artikel 9 nach der neuen Nummer 5 a folgende Nummern 5 b und 5 c einzufügen:

'5 b. In § 130 a wird die Verweisung "§ 125 Abs. 2 Satz 3 bis 5" durch die Verweisung "§ 125 b Abs. 2 Satz 3 bis 5" ersetzt.

5 c. Die §§ 131 und 145 werden aufgehoben.'

Begründung:

Der Gesetzentwurf des Bundesrates sah in Artikel 8 Nr. 10 und 11 die Einführung der allgemeinen Zulassungsberufung in der Verwaltungsgerichtsordnung vor. Entgegen der im Bericht des 6. Ausschusses des Deutschen Bundestages vertretenen Auffassung würde damit ein wesentlicher Beitrag zur Entlastung der Berufungsgerichte geleistet. Eine solche

Entlastung ist dringend notwendig und rechtsstaatlich vertretbar. Es reicht für den Rechtsschutz der Betroffenen aus, die Berufung nur noch für die Fälle zuzulassen, in denen eine Überprüfung der Entscheidung erster Instanz aus besonderen Gründen notwendig ist. Eine Berufungsbeschränkung für unproblematische Fälle ist angemessen. Die verwaltungsgerichtliche Kontrolle findet statt, nachdem regelmäßig die Verwaltungsentscheidung in einem zweistufigen Verwaltungsverfahren ergangen ist. Es ist dann eine weitere Instanz ohne Rücksicht darauf, daß die tatsächlichen und rechtlichen Fragen in erster Instanz rechtsstaatlich einwandfrei geprüft und entschieden worden sind, überflüssig. Die Zulassungsgründe, die im Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehen waren, gewährleisten, daß nur die tatsächlich berufungswürdigen Streitfälle in die zweite Instanz gelangen können.